

Bedingungen zum Vertrag zur Erdgaslieferung außerhalb der Grundversorgung

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Vertrag kommt durch fristgerechte Unterschrift des Kunden innerhalb der Bindefrist und Zugang bei der WEMAG zustande. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform. Änderungen durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der WEMAG in Textform. Andernfalls wird die einseitige Vertragsänderung nicht wirksam. Dies bezieht sich auch auf Änderungen in den zum Vertrag gehörenden Anlagen 1 und 2.

1.2 Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages beliefert die WEMAG die in Anlage 2 aufgeführten Lieferstellen des Kunden bis zum Netzanschluss, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird, mit Erdgas für den Letztverbrauch.

1.3 Der Kunde bezieht Erdgas zu den festgelegten Mengen- und Preisregelungen für alle in Anlage 2 aufgeführten Lieferstellen.

Der Kunde verpflichtet sich während der Dauer dieses Vertrages für die in Anlage 2 aufgeführten Lieferstellen ausschließlich das von der WEMAG gelieferte Erdgas zu verwenden und keine Umstellung auf andere Energieträger vorzunehmen. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen hat der Kunde der WEMAG unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde sichert zu, dass im Zeitraum der Lieferung keine der Belieferung entgegenstehenden Verträge mit anderen Lieferanten bestehen bzw. abgeschlossen werden. Der Kunde ist verpflichtet, der WEMAG den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über eine Aggregierung unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Die Regelung der Netznutzung für die jeweiligen Lieferstellen des Kunden mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber (VNB) übernimmt die WEMAG entsprechend den gültigen Bedingungen des zuständigen VNB als Dienstleistung.

Der Kunde verpflichtet sich, der WEMAG das auf Basis der jeweils gültigen Netznutzungsbedingungen des VNB berechnete Netznutzungsentgelt zu vergüten.

1.5 Die WEMAG AG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz sowie Zusatzleistungen zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Messstellenbetriebsgesetz und Zusatzleistungen für die zusätzliche Ausstattung von Messstellen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Messstellenbetriebsgesetz. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesen Fällen unberührt.

1.6 Die WEMAG AG wird erforderliche Lieferantenwechsel für die in Anlage 2 aufgeführten Lieferstellen zügig, unentgeltlich und unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

2 Vertragslaufzeit

2.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Gesamtvertragslaufzeit.

2.2 Der voraussichtliche Lieferbeginn für die jeweilige Lieferstelle ist der in Anlage 2 genannte Termin. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (insbesondere die Kündigung des bisherigen Liefervertrags sowie die Bestätigung der Netzanmeldung durch den örtlichen Netzbetreiber) erfolgreich sind.

Für den Fall, dass diese Bestätigungen nicht zum vorgesehenen Lieferbeginn vorliegen, kann die WEMAG eine Realisierung zum nächstmöglichen Termin veranlassen. Die WEMAG wird den Kunden über den neu realisierten Lieferbeginn für die jeweilige Lieferstelle unterrichten.

2.3 Der Vertrag läuft für die jeweilige Lieferstelle zum in Anlage 2 genannten Termin aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, die für die Vertragsumsetzung erforderlichen Angaben (Anschlussnutzer, Lieferadresse, Marktllokation, Zählernummer und Vorlieferant) bezüglich der in Anlage 2 aufgeführten Lieferstellen, soweit sie noch nicht vorliegen, unverzüglich schriftlich einzureichen.

Der Kunde wird die WEMAG über unvollständige oder fehlerhafte Daten der Lieferstellen gemäß Anlage 2 sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten, unverzüglich informieren.

Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender, unrichtiger oder verspätet übermittelter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, hat der Kunde die hierdurch verursachten nachweisbaren und angemessenen Mehrkosten zu tragen, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

2.5 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und die Aufnahme der Belieferung ist das Vorliegen einer Kündigungsbestätigung des bisherigen Erdgaslieferanten und der Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Verteilnetzbetreibers.

Eine generelle Verpflichtung der WEMAG zur Belieferung der Lieferstelle mit abweichendem Lieferbeginn besteht nicht.

Sollte die Versorgung einer Lieferstelle aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt als vertraglich vereinbart möglich sein, behält sich die WEMAG vor, Differenzen aus dem Abverkauf nicht gelieferter Energiemengen an den Kunden weiter zu berechnen.

Die WEMAG haftet nicht für Verzögerungen des Lieferbeginns, welche die WEMAG nicht zu vertreten hat.

- 2.6 Im Falle der Aufgabe (z.B. durch Eigentumswechsel oder Einstellung der Geschäftstätigkeit) von einer vertraglich vereinbarten Lieferstelle hat der Kunde das Recht, die vereinbarte Lieferstelle mit einer Frist von vier Wochen vor Aufgabe der Lieferstelle in Textform zu kündigen. Die unter Pkt. 6.1 beschriebene Berechnung eines Minderbezugs bleibt davon unberührt.
- 2.7 Die Aufnahme von Lieferstellen in die Anlage 2 bedarf der Zustimmung der WEMAG und ist durch den Kunden bei der WEMAG spätestens einen Monat vor Lieferbeginn zu beantragen. Die Zustimmung der WEMAG zur Aufnahme der neuen Lieferstelle erteilt die WEMAG in Textform.

3 Messung und Ablesung

- 3.1 Die von der WEMAG gelieferte Energie wird durch bereits vorhandene, den eichrechtlichen Anforderungen genügenden Messeinrichtungen oder -systeme nach dem Messstellenbetriebsgesetz erfasst.
- 3.2 Für Lieferstellen mit Lastgangmessung (RLM) erfolgt die Messung über eine registrierende Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Der Kunde bevollmächtigt die WEMAG, die Lastgänge der Kundenanlagen vom Messstellenbetreiber täglich abzurufen.
- 3.3 Für Lieferstellen mit Verbrauchsmessung (SLP) nutzt die WEMAG die Messwerte entsprechend der Ablesung des Messstellenbetreibers.

Wird der Zugang zur Ablesung versagt oder kann die Ablesung aus anderen Umständen nicht erfolgen, so ist die WEMAG berechtigt den Verbrauch auf Grundlage der gemeldeten Verbrauchsprognose des Verteilnetzbetreibers zu schätzen. Eine Hochrechnung findet statt, wenn der WEMAG Zählerstände vom Netzbetreiber oder vom Kunden vorliegen. Für den Fall, dass keine Zählerstände vorliegen, erfolgt eine Schätzung auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose, die die WEMAG vom Netzbetreiber erhalten hat.

- 3.4 Wünscht der Kunde eine Stichtagsabrechnung zu einem vereinbarten Termin, verpflichtet er sich zur Selbstablesung. Sofern der Kunde trotz bestehender Pflicht zur Selbstablesung und nach Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilt, ist die WEMAG berechtigt, den Zählerstand auf Basis von Erfahrungswerten zu schätzen.

Stellt sich nachträglich heraus, dass ein geschätzter, hochgerechneter oder vom Kunden übermittelter Zählerstand unzutreffend war, oder wird eine auf einer Schätzung oder Hochrechnung beruhende Abrechnung aufgrund nachträglich vom Kunden übermittelter Daten korrigiert, ist die WEMAG AG zur Anpassung der Abrechnung berechtigt und verpflichtet.

Die Kosten für eine solche nachträgliche Rechnungsberichtigung trägt der Kunde, soweit die fehlerhafte, unterlassene oder verspätete Mitwirkung des Kunden ursächlich dafür war, dass eine Schätzung oder Hochrechnung vorgenommen oder ein unzutreffender Zählerstand der Abrechnung zugrunde gelegt wurde, und den Kunden insoweit ein Verschulden trifft. Die Kosten betragen je Rechnungsberichtigung 20,54 EUR (netto). Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 3.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der WEMAG AG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die WEMAG AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 3.6 Ansprüche nach 3.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4 Preise

- 4.1 Grundlage der Preisbildung sind die in Anlage 2 angegebenen Mengen-, Leistungs- und Abnahmeverhältnisse der Lieferstellen des Kunden.
- 4.2 Die Preise gemäß Anlage 2 für das gelieferte Erdgas setzen sich zusammen aus
- (a) dem Grundpreis in EUR/Jahr,
 - (b) dem Arbeitspreis in Ct/kWh,
 - (c) dem Ökoaufpreis in Ct/kWh,
 - (d) dem Netzentgelt, gemäß gültigem Preisblatt des für die Kundenanlage zuständigen Ausspeisenetzbetreibers,
 - (e) dem Entgelt für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb, gemäß gültigem Preisblatt des für die Kundenanlage zuständigen Messstellenbetreibers,
 - (f) der Konzessionsabgabe, gemäß Konzessionsabgabenverordnung,
 - (g) der Bilanzierungsumlage, gemäß www.tradinghub.eu,
 - (h) den Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“), in der jeweils geltenden Höhe,
 - (i) den gesetzlichen Steuern und Abgaben, die in der jeweils geltenden Höhe berechnet werden.
- 4.3 Die WEMAG garantiert Ihnen die vereinbarten Preise für die Energielieferung entsprechend Pkt. 4.2 (a) bis (c).

- 4.4 Die Positionen Pkt. 4.2 (d) bis (i) werden dem Kunden in der jeweils veröffentlichten Höhe in Rechnung gestellt werden.
- 4.5 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Erdgaspreis (z.B. Mehrbelastungen aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandels für Wärme und Verkehr) kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergaben an den Endkunden zulässig ist. Änderungen der Höhe der unter Ziffer 4.2 (d) bis (h) genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. Wegfall der im vorherigen Satz genannten Preisbestandteilen oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.
- 4.6 Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) entsprechend der Gesetzesintention vom Kunden getragen werden. Diese Kostentragungsregelung gilt auch für den Fall, dass der nationale Emissionshandel nach dem BEHG während der Vertragslaufzeit in das Europäische Emissionshandelssystem 2 (EU-ETS 2) überführt wird.

Sollte die Lieferung bzw. Handelsperiode nach diesem Vertrag in die Versteigerungsphase der Zertifikate nach dem BEHG fallen, wird der CO₂-Preis wie folgt berechnet.

Für die Berechnung des CO₂-Preises pro kWh für sämtliche Individualkunden wird von der WEMAG in der Versteigerungsphase mit Preiskorridor zunächst der Höchstwert des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 BEHG herangezogen.

Für die Berechnung des CO₂-Preises pro kWh für sämtliche Individualkunden wird von der WEMAG in der Versteigerungsphase ohne Preiskorridor zunächst für das jeweilige Kalenderjahr der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Der Durchschnittspreis wird durch das Umweltbundesamt auf seiner Internetseite zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres veröffentlicht. Die WEMAG ist berechtigt, den vorläufigen CO₂-Preis innerhalb des Kalenderjahres an die bisher in diesem Kalenderjahr durchschnittlich erzielten Versteigerungspreise anzupassen.

Der CO₂-Preis wird für RLM-Ausspeisepunkte und SLP-Ausspeisepunkte mit monatlich vorliegenden Messwerten vorläufig monatlich abgerechnet und für sonstige SLP-Ausspeisepunkte vorläufig im Rahmen der Abschlagzahlung zugrunde gelegt.

Sollte/sollten das Lieferjahr/die Lieferjahre dieses Vertrages sowohl die Versteigerungsphase mit Preiskorridor als auch die Versteigerungsphase ohne Preiskorridor betreffen, erfolgt die vorläufige Berechnung des CO₂-Preises in den jeweiligen Versteigerungsphasen (Handelsperioden) nach den jeweils genannten Berechnungsmethoden.

Die WEMAG wird die Emissionszertifikate möglichst kostenoptimiert einkaufen. Nach Ablauf des Lieferjahres errechnet die WEMAG auf Basis der tatsächlichen Liefermenge des Gesamtportfolios für Individualkunden und den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten für die Beschaffung und Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem

BEHG den endgültigen CO₂-Preis. Die WEMAG behält sich vor eine abschließende Korrekturrechnung zu erstellen. Auf Anforderung wird die WEMAG dem Kunden die Ermittlung des CO₂-Preises darlegen.

- 4.7 Bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung wird im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels eine eventuelle Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Höchstleistung für den Zeitraum 1. Januar bis zum Lieferbeginn dieses Vertrages in der vom Ausspeisenetzbetreiber geltend gemachten Höhe dem Kunden in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür ist der bestehende Netznutzungsvertrag.
- 4.8 Erlaubnisscheine für Erdgassteuerbefreiungen sind dem Vertrag im Original vor Rechnungsstellung beizufügen, sofern sie der WEMAG nicht bereits vorliegen.

5 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Abrechnung erfolgt für jede Lieferstelle nach dem in Anlage 2 vereinbarten Abrechnungszyklus nachträglich. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Verteilnetzbetreibers, kann aber auf Kundenwunsch auch zu einem anderen Stichtag erfolgen. Pro Abrechnungsjahr wird eine reguläre Abrechnung kostenfrei erstellt.
- 5.2 Bei jährlicher Ablesung sind im Laufe des Abrechnungsjahres entsprechend mitgeteiltem Zahlungsplan Abschläge zu entrichten. Die Kosten der jährlichen Abrechnung in Papierform ist im Grundpreis enthalten.
- 5.3 Die WEMAG AG bietet dem Kunden ohne registrierende Leistungsmessung abweichend zu Absatz 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale in Höhe von 20,54 EUR (netto) erhoben. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.
- 5.4 Weiterhin bietet WEMAG dem Kunden Abrechnungen in elektronischer Form an. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich zu den Abrechnungen alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in Ihrer Rechnung zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Abrechnungsinformationen können Bestandteil Ihrer Rechnung sein. Grundlage für die Abrechnungsinformationen sind die vom Kunden übermittelten Zählerstände im Rahmen einer Selbstablesung, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Andernfalls ist es der WEMAG AG gestattet, die Abrechnungsinformationen auf Basis einer Verbrauchsschätzung oder Ersatzwertbildung vorzunehmen.

- 5.5 Die Erstellung von Korrekturrechnungen erfolgt kostenpflichtig, sofern die Ursache der Korrektur aus der Sphäre des Kunden stammt oder durch diesen veranlasst wurde. Kostenpflichtige Korrekturrechnungen können insbesondere entstehen bei: nachträglichen Änderungen von Stamm-, Vertrags- oder Abrechnungsdaten, verspätet gemeldeten Nutzer-, Eigentümer- oder Verwalterwechseln, nachträglich übermittelten, fehlenden oder korrigierte Zählerständen sowie sonstigen nachträglichen Änderungen, die der Kunde veranlasst hat. Korrekturrechnungen sind kostenfrei, soweit die Ursache der Korrektur von der WEMAG AG oder dem zuständigen Netzbetreiber zu vertreten ist. Für jede Korrekturrechnung wird eine Kostenpauschale in Höhe von 20,54 EUR (netto) erhoben. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.
- 5.6 Zahlungen des Kunden können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder alternativ durch Überweisung erfolgen.
- 5.7 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- 5.8 Der Kunde verpflichtet sich, dass der Geldeingang rechtzeitig auf dem Konto der WEMAG erfolgt.
- 5.9 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so hat die WEMAG das Recht, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- 5.10 Die WEMAG ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Bei Verlangen von Vorauszahlungen ist dem Kunden deren Höhe, Beginn und Voraussetzungen für einen Wegfall der Gründe anzugeben.

Ist der Kunde zu Vorauszahlungen nicht bereit, kann die WEMAG von ihm jeder Zeit die Gestellung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten für den zukünftigen Erdgasverbrauch verlangen. Kommt der Kunde nach Stellung einer Sicherheit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, darf die WEMAG die Sicherheit verwerten und auf die offenen Forderungen verrechnen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung wegfallen.

6 Vereinbarungen und Regelungen zur Vertragsmenge

- 6.1 Die Abrechnung von Minder- oder Mehrbezug erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsjahres, sofern ein Minder- oder Mehrbezug bezogen auf die in Anlage 2 aufgeführte Vertragsmenge festgestellt wird.

Die vereinbarte jährliche Vertragsmenge ergibt sich pro in Anlage 2 aufgeführtem Vertragspartner aus der Gesamtsumme seiner Jahresverbräuche und teilt sich in Abhängigkeit von Lieferbeginn und -ende der Lieferstellen nach Gradtagstabelle auf jährliche Lieferzeitscheiben auf.

- 6.2 Minderbezug
Die gesamte bezogene Menge wird zum Arbeitspreis (b) gemäß Anlage 2 abgerechnet.

Nichtbezogene Mengen unter 80 Prozent der vereinbarten jährlichen Vertragsmengen gemäß Pkt. 1.2 werden mit einem Minderbezugspreis ($AP_{\text{MINDERBEZUG}}$) in Cent/kWh abgerechnet.

$$AP_{\text{MINDERBEZUG}} = AP(b) - \text{Spotmarktpreis} + 0,98 \text{ Cent/kWh}$$

Der Minderbezugspreis wird nur dann abgerechnet, wenn der Spotmarktpreis kleiner als der Arbeitspreis ist.

- 6.3 Mehrbezug
Die gesamte bezogene Menge wird zum Arbeitspreis (b) gemäß Anlage 2 abgerechnet.

Bezogene Mengen über 120 Prozent der vereinbarten jährlichen Vertragsmengen gemäß Pkt. 1.2 werden zusätzlich mit einem Mehrbezugspreis ($AP_{\text{MEHRBEZUG}}$) in Cent/kWh abgerechnet.

$$AP_{\text{MEHRBEZUG}} = \text{Spotmarktpreis} - AP(b) + 0,98 \text{ Cent/kWh}$$

Der Mehrbezugspreis wird nur dann abgerechnet, wenn der Spotmarktpreis größer als der Arbeitspreis ist.

- 6.4 In den in Pkt. 6.1 und 6.3 genannten Formeln bedeuten:

AP = Arbeitspreis (b) gemäß Anlage 2

Spotmarktpreis =
arithmetischer Mittelwert des European Gas Spot Index (EGSI) für das gesamte deutsche Marktgebiet des Trading Hub Europe (THE) im jeweiligen betreffenden Lieferjahr veröffentlicht von der European Energy Exchange (EEX) umgerechnet in Cent/kWh (gerundet auf 2 Nachkommastellen).

- 6.5 Sollten die vorstehend definierten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle, hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende, veröffentlichte Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen.

7 Unterbrechung und Wiederherstellung der Energielieferung

- 7.1 Die WEMAG AG ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die WEMAG AG berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die WEMAG AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die WEMAG AG wird dem Kunden den Beginn der Unterbrechung mindestens 8 Werktagen im Voraus durch briefliche Mitteilung ankündigen.

- 7.3 Die WEMAG AG nimmt die Energielieferung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

8 Bonitätsprüfung

- 8.1 Die WEMAG prüft Kunden grundsätzlich bezüglich ihrer Bonität. Dabei werden insbesondere Informationen zu Insolvenzverfahren, Einträge in das Handelsregister, Daten aus der Datenbank der DUN & Bradstreet Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Str. 11, 64293 Darmstadt sowie Bilanzen und Geschäftsberichte ausgewertet.
- 8.2 Der Vertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung eines sich im Rahmen einer Bonitätsprüfung ergebenden positiven Ergebnisses zu Stande. Sofern die WEMAG nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Vertragseingang bei der WEMAG den Auftrag ablehnt, gilt die Bedingung als erfüllt.

9 Außerordentliche Kündigung

- 9.1 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei in einer Weise gegen ihre Pflichten aus dem Vertrag verstößt, dass der anderen Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus diesem Vertrag bis zum vereinbarten Vertragsende nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag trotz Mahnung wiederholt nicht nachkommt oder mehrfach gegen ihre wesentlichen Vertragspflichten verstößt.
- 9.2 Vom Vertragspartner, der den Kündigungsgrund geliefert hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.
- 9.3 Der Wechsel eines Verwalters (wie zum Beispiel des Hausverwalters) stellt ausdrücklich keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar. Das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und WEMAG wird durch einen Verwalterwechsel des Kunden nicht berührt.

10 Haftung

- 10.1 Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, können gegen den örtlich zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden.
- 10.2 Im Übrigen haftet die WEMAG für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die WEMAG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Lieferverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 10.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der WEMAG nach Maßgabe der beigegeführten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und ggfs. übermittelt.

12 Kundenportal

- 12.1 Die WEMAG kann dem Kunden den Zugang zu einem Online-Kundenportal zur Verfügung stellen. Über das Kundenportal können insbesondere alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen eingesehen und Anfragen zu Folgeangeboten an die WEMAG übermittelt werden.
- 12.2 Über das Kundenportal können keine Energielieferverträge abgeschlossen werden. Die Registrierung im Kundenportal sowie die Übermittlung von Anfragen begründen keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Übermittelte Anfragen werden von der WEMAG individuell geprüft. Ein Vertrag kommt erst durch ein gesondertes Angebot der WEMAG und dessen Annahme durch den Kunden gemäß Ziffer 1.1. zustande.
- 12.3 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die WEMAG bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 12.4 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse wird der Kunde über die Bereitstellung aller vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen im Kundenportal informiert. Die betreffenden Informationen und Unterlagen können dort vom Kunden abgerufen werden.
- 12.5 Nach Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und der WEMAG bleibt der Zugang zum Kundenportal grundsätzlich für die Dauer von bis zu zwei Jahren bestehen, um dem Kunden weiterhin Zugriff auf gespeicherte Vertrags- und Kommunikationsdaten zu ermöglichen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die WEMAG berechtigt, den Zugang zum Kundenportal zu deaktivieren und das Kundenkonto zu löschen, soweit gesetzliche Aufbewahrungs-, Nachweis- oder Archivierungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen.
- 12.6 Der Kunde kann jederzeit die Schließung seines Kundenkontos verlangen. Die gesetzlich zulässige weitere Speicherung personenbezogener Daten, insbesondere aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten, bleibt hiervon unberührt.
- 12.7 Die WEMAG ist bemüht, eine möglichst hohe Verfügbarkeit des Kundenportals sicherzustellen. Ein Anspruch des Kunden auf eine jederzeitige oder unterbrechungsfreie Verfügbarkeit des Kundenportals besteht nicht.
- 12.8 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Sofern der Kunde mehreren Personen den Zugang zum Kundenportal ermöglicht, hat er sicherzustellen, dass ausschließlich von ihm autorisierte Personen Zugriff auf das Kundenportal erhalten. Erklärungen und Handlungen autorisierter Nutzer gelten im Verhältnis zur WEMAG als vom Kunden vorgenommen.
- 12.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsberechtigungen regelmäßig zu überprüfen und nicht mehr berechtigte Nutzer, insbesondere ausgeschiedene Mitarbeiter oder Beauftragte, unverzüglich zu entfernen oder zu deaktivieren.

13 Verschiedenes

13.1 Die Vertragspartner werden diesen Vertrag vertraulich behandeln. Ohne vorherige Zustimmung in Textform ist es dem anderen Vertragspartner nicht gestattet, Unterlagen, Daten oder anderweitig zur Verfügung gestellte Informationen in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen und/oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen.

13.2 Falls die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse eine so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen dem Kunden oder der WEMAG die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten des Kunden oder der WEMAG nicht mehr erfüllt werden, so kann der Kunde oder die WEMAG beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen im Rahmen des Zumutbaren entsprechend angepasst werden.

13.3 Soweit einer der Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß 13.3 Absatz (2) an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

13.4 Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter: www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.energie-sparzentrale.de.

13.5 Wartungsdienste sind nicht im Vertrag enthalten. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.6 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie:

- persönlich: bei Ihrem Kundenbetreuer,
- telefonisch: 0385 755 3071,
- per E-Mail: vertrieb@wemag.com oder
- postalisch: WEMAG AG, Geschäftskunden, Obotritenring 40, 19053 Schwerin.

13.7 Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Textform.

13.8 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder Lücken aufweisen, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen bzw. eine Lücke so aufzufüllen, dass der technische und/ oder wirtschaftliche Erfolg dem durch die unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen Gewollten möglichst nahekommt.

14 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

14.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der WEMAG AG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin (Fax: 0385 755-2327, E-Mail: vertrieb@wemag.com) zu wenden.

14.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne §13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der WEMAG AG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die WEMAG AG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach §111 b EnWG darlegen.

14.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der WEMAG AG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden.

Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. §111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die WEMAG AG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 14.2 abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die WEMAG AG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

14.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefonnummer 030 . 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

15 Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV

In Bezug auf das gelieferte Erdgas gilt gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) folgender Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwerin.

Stand: 25.06.2026